

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 48

Artikel: Die neue Submissionsverordnung des Kantons Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr als obige 6 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werden.

Sowohl diese Unterrichtsstunden als auch die nötige Zeit für Religionsunterricht sind in der zulässigen Arbeitszeit von 10 Stunden täglich inbegriffen.

Artikel 11 schafft das **Obligatorium der Lehr- lingsprüfung**: „Jeder Lehrling ist verpflichtet am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen“.

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen wird von der kantonalen Gewerbedirektion in Verbindung mit der Gewerbekommission und dem kaufmännischen Direktorium ausgeübt. Verletzungen des Gesetzes kann die Gewerbedirektion mit Bußen bis zu Fr. 100 bestrafen.

Die künftige Bundesgesetzgebung wird eine einheitliche Regelung über Berufslehre und Berufsbildung und damit auch den Lehrlingsprüfungen vermehrte Förderung und bessere Verfahren bringen. Selbstverständlich wird ein solches Bundesgesetz nur allgemeine Grundsätze aufstellen können, die unter tunlichster Berücksichtigung bereits bestehender und bewährter kantonalen Gesetzesbestimmungen und Einrichtungen doch eine größere Einheit der Organisation erzielen sollen, indem sie als Minimalforderungen an die kantonale Gesetzgebung und Vollziehung zu gelten haben. In bezug auf die Lehrlingsprüfungen insbesondere wird den Kantonen der Erlaß weitergehender Bestimmungen vorbehalten bleiben, wie auch andererseits die eigenartigen Bedürfnisse einzelner Erwerbsarten durch besondere Lehrlings- oder Berufsordnungen berücksichtigt werden dürften. Die obligatorische Teilnahme an einer Prüfung am Schlusse der Lehrzeit und die Tragung aller Kosten durch die Gemeinschaften werden wohl als zeitgemäße Forderungen keiner Opposition begegnen.

Wir wollen nun in nächster Nummer berichten, wie der Entwurf: „Gesetz über das Lehrlingswesen für den Kanton Schaffhausen“ in der Sonntag den 1. Februar 1914 in Schaffhausen stattgefundenen kantonalen Gewerbevereins-Versammlung aufgenommen und diskutiert worden ist. (Schluß folgt.)

Die neue Submissionsverordnung des Kantons Schaffhausen.

Unter dem Titel „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat“ hat die genannte Behörde folgende Verfügungen erlassen:

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzise gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandisen**

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Arbeiten, welche der Staat ausführen läßt, sowie Lieferungen für den Staat sind auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Vorbehalten sind diejenigen Arbeiten, deren Ausführung in Regale der Staat selbst übernimmt.

§ 2. Beschränkung der Bewerbung auf einzelne direkt einzuladende Bewerber ist zulässig:

- wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;
- wenn die öffentliche Ausschreibung zu einem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
- wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können.

§ 3. Ohne Ausschreibung können Arbeiten und Lieferungen vergeben werden:

- wenn der Voranschlag den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigt;
- wenn es sich um Notstandsarbeiten handelt bzw. die Ausführung dringend ist;
- wenn die Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;
- wenn es sich um Ergänzung bereits ausgeschriebener Arbeiten handelt.

§ 4. Von der Bewerbung können Unternehmer ausgeschlossen werden, welche

- früher übernommene Arbeiten oder Lieferungen nicht vertragsgemäß ausgeführt haben;
- kurz vorher wiederholt Arbeiten oder Lieferungen erhalten haben;
- die in dieser Verordnung (§§ 18 und 19) enthaltenen Vorschriften betreffend Arbeiterfürsorge bei früher erhaltenen Arbeiten nicht befolgt haben;
- bezüglich technischer Betriebs-einrichtung und Leitung oder Rohmaterialvorräten offensichtlich nicht Gewähr für eine rationelle Erledigung des Auftrages bieten.

§ 5. Die Vergabung hat in der Regel auf Nachlaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

II. Ausschreibungen.

§ 6. Die öffentliche Ausschreibung hat im Amtsblatt, sowie nötigenfalls in Lokal- oder Fachblättern zu erfolgen.

§ 7. Die Ausschreibung soll, gegebenenfalls unter Beziehung von Sachverständigen aus den betreffenden Gewerbezweigen, auf Grund festgestellter Projekte erfolgen und in gedrängter Form alle diejenigen Angaben enthalten, welche für die Interessen von wesentlicher Bedeutung sind. Die Ausschreibung soll ferner Gegenstand und Umfang der Arbeit genau umschreiben, Eingabe- und Eröffnungstermin bezeichnen und über alle die Preisberechnung bedingenden Faktoren die erforderlichen Mitteilungen so vollständig machen, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Diese Angaben sind nötigenfalls durch Skizzen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Pläne, Muster und Modelle angemessen zu ergänzen.

Die Hauptleistungen und erheblichen Nebenleistungen sollen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

§ 8. Für die Ausführung sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Umfangreiche Arbeiten und Lieferungen sollen nach Möglichkeit so zerlegt werden, daß auch kleineren Handwerkern und Gewerbetreibenden die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind, soweit möglich, so frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

§ 9. Für die Einreichung von Angeboten soll eine Frist von mindestens einer, bei schwerigeren Arbeiten und Lieferungen von mindestens zwei Wochen gewährt werden.

III. Einreichung und Eröffnung der Angebote.

§ 10. Die Angebote sind schriftlich und verschlossen, mit der verlangten Überschrift versehen, bis zum angegebenen Termin bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

Nachträgliche Angebote dürfen nicht mehr angenommen werden.

Die Angebote müssen den der Ausschreibung zugrunde liegenden Anforderungen genau entsprechen, die vom Bewerber auszuführenden Einheitspreise und die sich ergebende Gesamtsumme enthalten und vom Bewerber unterzeichnet sein.

§ 11. Kollektivengaben sind gestattet, wenn sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschrittsgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen. Auch für diese Eingaben bleiben die Bestimmungen von § 4 vorbehalten.

§ 12. Rückzug der Angebote kann nur während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen.

§ 13. Die Eingaben bleiben bis zur Eröffnung verschlossen. Diese hat spätestens sechs Tage nach Ablauf der Eingabefrist zu erfolgen. Über den Eröffnungsaft, bei dem mindestens zwei Beamte anwesend sein sollen, wird ein Protokoll geführt, welches zu unterzeichnen ist. Den Bewerbern soll nach Tüchtigkeit Gelegenheit gegeben werden, der Eröffnung beizuwohnen.

Von der erfolgten Vergabung sind die Bewerber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV. Zuschlagserteilung.

§ 14. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

§ 15. Bei Vergabung ohne Ausschreibung, ebenso wenn auf Ausschreibung hin annähernd gleichwertige Angebote erfolgen, ist auf Teilung oder möglichstste Abwechslung unter den Bewerbern Bedacht zu nehmen.

Außerkantonale und ausländische Bewerber sind in der Regel nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten nicht im Kanton oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können.

§ 16. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

- Preise fordern, die zu der Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann, oder
- die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen, oder
- von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten, oder Löhne zahlen, oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bzw. Arbeitsbedingungen zurückstehen. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohn-tarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmern, Unternehmerverbänden und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind.

§ 17. Übernommene Arbeiten dürfen ohne besondere Bewilligung der vergebenden Behörden nicht an Unterakkordanten vergeben werden. Die Unterakkorde sind der Behörde zur Genehmigung vorzulegen, und es bleibt der erste Unternehmer der Behörde gegenüber für die übernommene Verpflichtung verantwortlich. Er haftet auch für die Bezahlung der Löhne der Arbeiter, sowie für die Bezahlung der Lieferanten der Unterakkordanten, soweit von diesen keine Zahlung erhältlich ist. Der erste Unternehmer haftet auch dafür, daß der Unterakkordant den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Arbeiterschutz nachkommt. Es bleibt der Behörde vorbehalten, die Fortsetzung der Arbeit durch den Hauptakkordanten zu verlangen, wenn der Unterakkordant die vertraglichen Bestimmungen nicht einhält.

§ 18. Um festzustellen, ob ein Bewerber oder allfälliger Unterakkordant die üblichen Löhne bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle, sind die vergebenden Behörden berechtigt, ihm zur schriftlichen Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Überstunden und dergleichen vorzulegen.

§ 19. Den bei vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage, und zwar während der Arbeitszeit, auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen.

Arbeitern, die durch anerkannten Unfall arbeitsunfähig geworden sind, ist auf Verlangen das annähernde Lohn-treffnis alle 14 Tage auszuzahlen.

Für Überstunden müssen mindestens 25 %, für Nachtarbeit 50 % Lohnzuschlag bezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tariftgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipal eine andere Entschädigung vorsehen.

Die Arbeiter sind nach den Grundsätzen der eidgen. Haftpflichtgesetzgebung gegen Unfall zu versichern.

Für Bauarbeiten ist die Verordnung betreffend Unfallverhütung bei Bauten maßgebend.

V. Vertrag.

§ 20. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Die Vertragsbestimmungen müssen klar, bestimmt und deutlich sein; sie sollen alle der Vergabung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten, insbesondere betreffend Vollendungs- und Teilfristen, Zahlungsbedingungen, Konventionalstrafen, Abnahme der Arbeiten, Dauer und Umfang der zu leistenden Garantie.

§ 21. Nach Beendigung der Arbeiten haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung in der Regel innerhalb Monatsfrist stattzufinden.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; diese dürfen sich bis auf 90 % des Wertes erstrecken, auf welchen die Arbeit im Momente der Teilzahlung geschätzt werden kann.

§ 22. Die Kaution soll in der Regel 10 % der Übernahmssumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgen oder Realkaution geleistet werden. Barkautionen sind zum jeweiligen Kontokorrentsatz der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.

§ 23. Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse besteht; ihre Höhe soll sich in angemessenen Schranken halten.

§ 24. Strecke, welche während der Ausführung der Arbeiten eintreten, sollen in Bezug auf Verlängerung der Vollendungstermine in Betracht gezogen werden, sofern dem Unternehmer kein Verschulden an der Entstehung der Arbeitseinstellung nachgewiesen werden kann.

§ 25. Diese Verordnung trat mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.